

EU-Mehrwertsteuer-Reform 2020

Inneregemeinschaftliche Lieferung

Zusätzliche Voraussetzungen der Steuerfreiheit

Grundsätzlich sind innergemeinschaftliche Lieferungen zwischen Unternehmen umsatzsteuerbefreit. Durch die Mehrwertsteuerreform werden für diese Steuerfreiheit jedoch weitere Voraussetzungen ergänzt, die Sie kennen sollten.

- So muss der Leistungsempfänger in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die Beförderung oder Versendung begonnen hat, für umsatzsteuerrechtliche Zwecke registriert sein. Des Weiteren muss er dem Lieferer diese Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitteilen.
- Ebenso muss ab dem 01.01.2020 eine korrekte Zusammenfassende Meldung durch den Lieferer abgegeben werden. Hierin müssen alle notwendigen Informationen zur Lieferung und die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers enthalten sein.

Beispiel 1:

Unternehmer I aus Italien kauft bei Unternehmer D aus Deutschland einen Schrank. D lässt den Schrank aus seinem Lager in Deutschland zu I nach Italien transportieren. I gibt D seine italienische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer an. D gibt die Lieferung in seiner Zusammenfassenden Meldung an.

Lösung:

Die innergemeinschaftliche Lieferung erfolgt steuerfrei. Die Zusammenfassende Meldung wurde korrekt abgegeben.

Hinweis:

Eine der Voraussetzungen für die steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung ist nun eine gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers, welche Sie bereits vor Beginn der innergemeinschaftlichen Lieferung prüfen sollten. Ohne diese kann die Steuerbefreiung versagt werden.

Nach der deutschen Rechtslage war dies zwar auch schon bisher Voraussetzung. Die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer musste in der Ausgangsrechnung angegeben werden. Lag diese nicht vor und konnte trotzdem nachgewiesen werden, dass alle Voraussetzungen für die Steuerbefreiung vorlagen, konnte die Steuerbefreiung bislang aber nicht einfach aufgrund der fehlenden Umsatzsteuer-Identifikationsnummer versagt werden. Dies ändert sich jetzt!

Fehlt die ausländische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers im Zeitpunkt der Lieferung, führt dies zu einem steuerpflichtigen Umsatz. Dieses Versäumnis kann nicht nachträglich geheilt werden.

Beispiel 2:

D aus Deutschland liefert Ware an seinen italienischen Kunden I. Dieser möchte jedoch statt einer Lieferung nach Italien eine Lieferung in sein Lager in Österreich. I gibt D seine italienische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer an.

Lösung:

Da die italienische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gültig und richtig ist, ist die Lieferung für D steuerfrei. Es ist für D nur relevant, dass es keine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer aus Deutschland und sie gültig ist.

Eine korrekte Zusammenfassende Meldung ist eine weitere Voraussetzung für die Steuerfreiheit. Unterläuft Ihnen als Unternehmer unabsichtlich ein Fehler und die Meldung ist dadurch unrichtig oder unvollständig, so müssen Sie die Meldung korrigieren.

Beispiel 3:

Unternehmer A aus Österreich kauft bei Unternehmer D aus Deutschland einen Computer. D lässt den Computer aus seinem Lager in Deutschland zu A nach Österreich transportieren. A gibt seine österreichische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer an. D gibt die Lieferung in seiner Zusammenfassenden Meldung an, allerdings unterläuft ihm aus Versehen ein Fehler in der Identifikationsnummer.

Lösung:

Die Zusammenfassende Meldung ist nicht richtig. An sich ist die Steuerbefreiung hier zu versagen. Falls D aber den Finanzbehörden glaubhaft versichern kann, dass der Fehler aus Unachtsamkeit erfolgt ist, kann die Steuerbefreiung noch gewährt werden.

Die Steuerbefreiung bleibt also auch bei einer unkorrekten Angabe in der Zusammenfassenden Meldung bestehen, wenn der Lieferer sein Versäumnis zur Zufriedenheit der Behörden ordnungsgemäß begründen kann. Wie dies in der Praxis tatsächlich zu handhaben ist, wurde nicht näher festgelegt.

Die richtige Erfassung in der Zusammenfassenden Meldung könnte sich in der tatsächlichen Anwendung der Regelung ebenfalls etwas schwieriger als bisher gestalten. Grundsätzlich ist die Lieferung in dem Voranmeldungszeitraum zu erfassen, in dem die Rechnung ausgestellt wurde, spätestens aber in dem Voranmeldungszeitraum, der in dem Monat endet, der auf den Monat des Umsatzes folgt. Sollten die Rechnungen also erst zwei oder mehr Monate nach der Lieferung ausgestellt und die Lieferung erst dann in der Zusammenfassenden Meldung erklärt werden, wäre dies nicht richtig.

Hinweis:

Die zeitlich korrekte Erfassung der Lieferungen ist ein zentraler Punkt. Sie sollten sorgfältig darauf achten den richtigen Voranmeldungszeitraum zu wählen.

Hinsichtlich der Deklaration von Anzahlungen gibt es keine gesetzliche Regelung. Es bleibt abzuwarten, wie dies in der Praxis gehandhabt werden soll.

Die neuen Voraussetzungen der innergemeinschaftlichen Lieferung gelten auch für ein unternehmensinternes innergemeinschaftliches Verbringen. Das bedeutet, jeder Transport einer Ware in einen anderen Mitgliedstaat, auch ohne dass eine Lieferung an einen Kunden erfolgt, fällt unter die neue Regelung.

Eine Ausnahme gilt allerdings, wenn der Transport nur vorübergehend ist - er zum Beispiel im Zusammenhang mit der Ausführung einer sonstigen Leistung steht. Problematisch wird es nur, wenn etwas schiefeht.

Beispiel 4:

D aus Deutschland vermietet einen Bagger an F in Frankreich. Der Bagger wird nach Frankreich verbracht und soll nach Abschluss der Arbeiten wieder zurück zu D. Aufgrund eines Sturms wird der Bagger in Frankreich zerstört und kann deshalb nicht mehr zurückgebracht werden.

Lösung:

Im Zeitpunkt der Zerstörung des Baggers ist ein innergemeinschaftliches Verbringen zu erklären. Hat D zu diesem Zeitpunkt eine französische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, liegt ein umsatzsteuerfreies innergemeinschaftliches Verbringen vor. Hat D allerdings keine französische Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, so führt dies zur Steuerpflicht in Frankreich und er muss Umsatzsteuer abführen.

Belegnachweise bei innergemeinschaftlichen Lieferungen

Im Rahmen der Mehrwertsteuerreform wurde auch festgelegt, welche Belegnachweise für die Steuerfreiheit notwendig sind. Es gibt hier keine Nachweisverpflichtung, sondern es wird eine Steuerfreiheit vermutet, wenn bestimmte Belege vorgelegt werden. Folgende Voraussetzungen sollten erfüllt sein:

- Der Lieferant hat mindestens zwei sich nicht widersprechende Transportnachweise.
- Diese Transportnachweise wurden von zwei unabhängigen Parteien (z.B. Lieferant, Abnehmer) ausgestellt.
- Im Abholfall: Der Lieferant ist spätestens zehn Tage nach Ablauf des Liefermonats im Besitz einer schriftlichen Erklärung des Abnehmers, aus der der Bestimmungsstaat hervorgeht.

Hinweis:

Auch wenn alle Dokumente vorliegen, kann die Finanzverwaltung im Einzelfall die Vermutung des grenzüberschreitenden Transports widerlegen.

Erfolgt die Beförderung oder Versendung durch den oder im Auftrag des Lieferanten, so sind folgende Dokumente notwendig, die sich nicht widersprechen dürfen und von zwei unabhängigen Parteien ausgestellt sein müssen:

- Mindestens zwei sich nicht widersprechende Unterlagen, aus denen sich die Beförderung oder der Versand ergibt, zum Beispiel ein unterzeichneter CMR-Frachtbrief, ein Konnossement, eine Luftfracht-Rechnung oder eine Rechnung des Beförderers der Gegenstände oder
- ein Dokument zur Beförderung oder zum Versand der Gegenstände und ein dem nicht widersprechendes Dokument, mit dem der Versand oder die Beförderung bestätigt wird (wie eine Versicherungspolice für den Versand oder die Beförderung der Gegenstände; Bankunterlagen, die die Bezahlung des Versands oder die Beförderung der Gegenstände belegen; von einer öffentlichen Stelle - wie z.B. einem Notar - ausgestellte offizielle Unterlagen, die die Ankunft der Gegenstände im Bestimmungsmitgliedstaat bestätigen, oder eine Quittung - ausgestellt von einem Lagerinhaber im Bestimmungsmitgliedstaat-, durch die die Lagerung der Gegenstände in diesem Mitgliedstaat bestätigt wird).

Bei der **Beförderung oder Versendung durch den oder im Auftrag des Abnehmers** sind folgende Dokumente notwendig, die sich nicht widersprechen dürfen und von zwei unabhängigen Parteien ausgestellt sein müssen:

- Die oben genannten bei einer Beförderung oder Versendung durch den Lieferanten notwendigen Unterlagen.
- Eine schriftliche Erklärung des Abnehmers, die bis zum zehnten Tag des auf die Lieferung folgenden Monats beim Lieferanten vorgelegt werden muss. Aus dieser muss hervorgehen, dass die Gegenstände vom Erwerber oder auf dessen Rechnung durch einen Dritten in den auch anzugebenden Bestimmungsmitgliedstaat versendet oder befördert wurden. Es sind das Ausstellungsdatum, Name und Anschrift des Erwerbers, Menge und Art der Gegenstände, Ankunftsdatum und -ort der Gegenstände, bei der Lieferung von Fahrzeugen die Identifikationsnummer des Fahrzeugs sowie die Identifikationsnummer der Person, die die Gegenstände auf Rechnung des Erwerbers entgegennimmt, anzugeben.